angeschlagen am: 12.09.2024

Schwarzach

Gemeindehaus Schwarzach
Am Dorfplatz 2
6858 Schwarzach
Österreich
Telefon +43 (0)5572 58115-0
Telefax +43 (0)5572 58115-900
gemeinde@schwarzach.at
www.schwarzach.at

AZ.: 020.16/2024/An der Minderach, Behindertenparkplatz

Schwarzach, 11.09.2024

Verordnung

In Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Zi. 4a StVO 1960 und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 10.09.2024, gemäß § 43 Abs. 1 lit d Z. 1 StVO 1960, wird verordnet:

I.

Unmittelbar vor dem „Kindergarten Minderach" (siehe beiliegende Planskizze) ist das Halten und Parken verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b gekennzeichnet sind.

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch eine Bodenmarkierung mit dem Behindertensymbol zu kennzeichnen.

III.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Thomas Schierle

Gemeinde Schwarzach Bezirk Bregenz

Ergeht an:
1. Gemeinde Schwarzach, Bauhof - mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Anbringen der Beschilderung ordnungsgemäß kundzumachen.
2. zur Kundmachung im Veröffentlichungsportal der Homepage der Gemeinde
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft

angeschlagen am: 12.09.2024

Planskizze

020.16/2024/An der Minderach, Behindertenparkplatz